



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.

Telefon 02279/2332-0

FAX 02279/2332-21

Förderung Photovoltaikanlage und Energiespeicher

Betreff: Errichtung einer Photovoltaikanlage bzw. Energiespeichers für Photovoltaikanlagen; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses laut Gemeinderatsbeschluss vom 02. März 2022

Name (ggf. Rechtsform, FirmenbuchNr., landw. BetriebsNr.):

.....

Anschrift:

TelefonNr. / E-Mail-Adresse:

IBAN (zusätzlich BIC bei ausländischen Bankverbindungen) : /

Es wird um Gewährung der Gemeindeförderung für die errichtete Photovoltaikanlage bzw. den Energiespeicher für Photovoltaikanlagen auf der Liegenschaft (GStNr., KG) in Kenntnis und Zustimmung der Subventionsrichtlinie (siehe Rückseite) ersucht.

Photovoltaikanlage: kWp

Energiespeicher: kWh

Die PV-Anlagen-Module wurden auf einem Bauwerk montiert, welches der NÖ Bauordnung entsprechend errichtet wurde. Die Anlage ist fertiggestellt und wird bereits im Netzparallelbetrieb geführt.

.....

Datum und Unterschrift/en

Anhang: Lichtbild und Rechnung (inklusive Überweisungsbestätigung) der Anlage bzw. des Speichers

Subventionsrichtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram:

Es werden die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und Energiespeicher für Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften im Gemeindegebiet von Kirchberg am Wagram, ab dem 2. März 2022, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 50.000,00 durch individuellen Beschluss des Gemeindevorstandes, als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, der als freiwillige Leistung der Gemeinde gewährt wird, ohne Rechtsanspruch unter folgenden Bedingungen gefördert:

Förderhöhe:

- PV-Anlage: € 100,00 pro kWp; Höchstfördersumme € 500,00
- Energiespeicher: € 100,00 pro kWh; Höchstfördersumme € 1.000,00

Förderbestimmungen:

- Die Förderung wird nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gewährt.
- Je Liegenschaft (Grundstücke, die aneinander unmittelbar angrenzen und den gleichen LiegenschaftseigentümerInnen gehören) wird nur eine PV Anlage und ein Energiespeicher gefördert.
- Die Förderung wird für Private als auch für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe gewährt.
- Eine Doppelförderung, das heißt, der Ausbau oder die Sanierung einer bereits durch die Gemeinde geförderte Anlage, ist nicht möglich. Die Förderung eines PV-Energiespeichers wird sowohl in Kombination zu einer neu errichteten PV-Anlage als auch für die Nachrüstung zu einer bestehenden PV-Anlage gewährt.
- Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht auf bzw. in einem Bauwerk montiert und installiert werden, welches der NÖ Bauordnung entsprechend errichtet wurde.
- Dem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Förderansuchen muss ein Lichtbild der errichtete Anlage und/oder Speichers und eine an die FörderwerberInnen adressierte Rechnung eines befugten Betriebes beigelegt werden.
- FörderwerberInnen stimmen einer stichprobenartigen Vorortkontrolle der Gemeinde über die Einhaltung der Förderbestimmungen zu.
- Bei Verstoß gegen die Förderbestimmungen behält sich die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram das Recht der Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages vor.

Förderbeispiel:

Wird eine Photovoltaikanlage Anlage mit 6 kWp und zusätzlich ein Energiespeicher für die Anlage mit 8 kWh errichtet ergibt dies eine Gesamtförderung von € 1.300,00 (max. 5 kWp * € 100 + 8 kWh * € 100).